

Kein Recht auf Auswanderung

Die DDR besann sich 1950 auf Görings Paßstrafverordnung

Enrico Seewald

Die Grenzschießung in Berlin vom 13. August 1961 wurde von der Propaganda der DDR als großer Sieg der Werktätigen gefeiert.¹ Hingegen meinte der Regierende Bürgermeister Willy Brandt dazu, „daß mitten durch Berlin [...] die Sperrwand eines Konzentrationslagers gezogen wird“.² Die Grenzschießung von 1961 war allerdings nur der Schlußakt der Einschränkung der Reisefreiheit der Ostdeutschen, die schon lange vor der Gründung der DDR begonnen hatte.

Die freie Wahl des Aufenthaltsortes und der Niederlassung im eigenen Staat wird als Freizügigkeit bezeichnet. Nach dem von den Brüdern Grimm begründeten Wörterbuch der deutschen Sprache umfaßt die Freizügigkeit auch „das Recht mit seiner Habe aus der Heimat [...] fortzuziehen.“³ Für die Möglichkeit des ungehinderten Fortzugs aus dem eigenen Staat wurde der Begriff der Auswanderungsfreiheit geprägt. „Das Recht, sich dahin zu begeben, wohin man will, ist ein Naturrecht, das in der Freiheit des Menschen enthalten ist. In älterer Zeit entspricht diesem Recht freilich nur ein geringes Bedürfnis; der Mensch ist an den Ort gebunden: teils nach seiner seelischen Struktur, teils durch seinen Grundbesitz, dem wesentlichen Vermögenswert der alten Zeit. [...] Das alles wirkte der Auswanderung entgegen, auch ohne daß es eigentliche Auswanderungsverbote gab. Die Auswanderung wurde vielmehr nur unter Druck zum Bedürfnis: wegen grundherrlicher und landesherrlicher Lasten oder unter religiösem Zwang.“⁴ Der Westfälische Frieden von 1648 fixierte das Recht auf Auswanderung aus religiösen Gründen. Ihr entgegen stand die Leibeigenschaft bzw. Gutsuntertänigkeit, bei der die Angehörigen des Bauernstandes an einen Leiherrn bzw. ein Gut gebunden waren. Nach dem Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 waren die Bauern ihrer Gutsherrschaft untertan. „Untertanen sind ihrer Herrschaft Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig. [...] Sie dürfen das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, ohne Bewilligung ihrer Grundherrschaft nicht verlassen.“⁵ Mit Edikt König Friedrich Wilhelms III. vom 9. Oktober 1807 wurde die Gutsuntertänigkeit zum 11. November 1810 abgeschafft.⁶ Ab diesem Tag gab es in Preußen nur noch „freie Leute“, die vierzig Jahre später auch das Recht der freien Auswanderung erhielten. Artikel 11 der Verfassung vom 31. Januar 1850 bestimmte: „Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt

1 So in einem Aufruf der Abteilung Elektrodendreherei des VEB Elektrokohle Berlin vom 6. September 1961; abgedruckt im Neuen Deutschland vom 7. September 1961.

2 In der Sondersitzung des Abgeordnetenhauses am 13. August 1961; Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses von Berlin, III. Wahlperiode, Band III, S. 251.

3 Grimm, Jakob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch, Viertes Band, Erste Abteilung, Erste Hälfte. Leipzig 1878, S. 126.

4 Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, I. Band. Berlin 1971, S. 274.

5 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, Textausgabe. Frankfurt/M. 1970, S. 437 f.

6 Sammlung der für die Königlichen Preußischen Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806 bis zum 27. Oktober 1810. Berlin 1822, S. 170–173.

werden.“⁷ In den Verfassungen anderer deutscher Staaten war die Auswanderungsfreiheit ebenfalls garantiert; sie galt auch im Norddeutschen Bund und im Deutschen Reich. Der Jurist Karl Baumbach schrieb dazu, die Freizügigkeit im internationalen Verkehr der Völkerschaften sei „ein bedeutsames Zeichen der Kulturentwicklung“ und „für Deutschland insbesondere ein gewaltiger Fortschritt auf der Bahn unserer nationalen Entwicklung“.⁸

Das Gesetz über das Paßwesen des Norddeutschen Bundes vom 12. Oktober 1867 bestimmte in § 1: „Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.“ Nach § 9 konnte die Paßpflicht vorübergehend eingeführt werden, wenn „die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint“.⁹ Diese Paßpflicht verordnete Kaiser Wilhelm II. im Ersten Weltkrieg. „Wer das Reichsgebiet verläßt oder wer aus dem Ausland in das Reichsgebiet eintritt, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.“¹⁰ Nach § 1 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften des Reichsinnenministers Hugo Preuß vom 21. Mai 1919 wurde mit Geldstrafe, Haft oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, „wer die Reichsgrenze unbefugt überschreitet“. Nach Ziffer 9 traf dieselbe Strafe denjenigen, der „zu einer solchen Handlung wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe leistet, anstiftet oder auffordert“.¹¹ Nach § 1 der von Reichsmarschall Hermann Göring als Vorsitzendem des Ministerrats für die Reichsverteidigung erlassenen Paßstrafverordnung vom 27. Mai 1942 wurde mit Geldstrafe, Haft, Gefängnis oder Zuchthaus bestraft, „wer unbefugt eine Grenze überschreitet“. Nach § 5 war bereits der Versuch strafbar. Bestraft wurde auch derjenige, der einen anderen zu dieser Handlung anstiftete oder Hilfe dazu leistete.¹² Diese Verordnung Görings wurde tatsächlich im September 1950 als Rechtsgrundlage für die äußeren Grenzen der DDR wieder belebt, sie galt jedoch nicht für die innerdeutsche Demarkationslinie, da die Bundesrepublik zu dieser Zeit für die DDR-Rechtsinterpreten noch kein „Ausland“ war.

In der Vollversammlung der Vereinten Nationen wurde am 10. Dezember 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte angenommen. Deren Artikel 13 lautet: „Jeder Mensch hat das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl seines Wohnsitzes innerhalb eines Staates. Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren.“ Bei der Abstimmung über diese Erklärung enthielten sich die Vertreter der Sowjetunion, der Ukraine, Weißrußlands, Polens, der Tschechoslowakei, Jugoslawiens, Saudi-Arabiens und Südafrikas. In der DDR wurde die Erklärung 1956 veröffentlicht.¹³ Ihren Bürgern nützte es allerdings nichts. Der Interzonen-Reiseverkehr in Deutschland war bereits mit der Direktive

7 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1850, S. 18.

8 Staats-Lexikon. Handbuch für jeden Staatsbürger zur Kenntnis der öffentlichen Rechts und des Staatslebens aller Länder, insbesondere des Deutschen Reichs. Leipzig 1882, S. 185.

9 Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1867, S. 33–35.

10 Verordnung, betreffend anderweitige Regelung der Paßpflicht vom 21. Juni 1916, Reichs-Gesetzblatt 1916, S. 599–601.

11 Reichs-Gesetzblatt 1919, S. 470 f.

12 Reichsgesetzblatt Teil I, Jahrgang 1942, S. 348–350.

13 In dem Buch von Graefrath, Bernhard: Die Vereinten Nationen und die Menschenrechte. Berlin 1956, S. 123–128.

Nr. 43 des Alliierten Kontrollrats vom 29. Oktober 1946 geregelt worden.¹⁴ Den Bewohnern ihrer Zone hatte die sowjetische Besatzungsmacht am 23. August 1947 die freie Passage der Grenzen verboten und mit der Anwendung der Schußwaffe gedroht. Nach den „Richtlinien für die Organe der deutschen Polizei zum Schutz der Demarkationslinie in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands“ des Oberkommandierenden der sowjetischen Besatzungstruppen und Hauptbevollmächtigten der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland, Marschall der Sowjetunion Wassili Sokolowski, waren die an der Grenze und Demarkationslinie eingesetzten Polizeiangehörigen verpflichtet, „jegliche Art von Grenzübertritt und Übertritt der Demarkationslinie zu der sowjetischen Besatzungszone und zurück, egal von wem, nicht zuzulassen“ sowie „Personen, die an irgend einer Stelle – außer an den speziell festgesetzten Übergangspunkten – versuchen die Grenzen und Demarkationslinien zu übertreten, festzunehmen und zur Grenzkommandantur zu überführen“. Die Polizeiangehörigen durften von der Waffe Gebrauch machen „bei Flucht von Grenzübertretern und Übertretern der Demarkationslinie, wenn andere Möglichkeiten der Festnahme erschöpft sind“.¹⁵

Die Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 bestimmte in Artikel 10, Absatz 3: „Jeder Bürger ist berechtigt, auszuwandern. Dieses Recht kann nur durch Gesetz der Republik beschränkt werden.“ Ein „Auswanderungsbeschränkungsgesetz“ wurde aber nicht erlassen. Hingegen ist das Recht auf Auswanderung im Staatsbürgerschaftsgesetz vom 20. Februar 1967 in § 10 so formuliert: „Ein Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik kann auf seinen Antrag aus der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik entlassen werden, wenn er seinen Wohnsitz mit Genehmigung der zuständigen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hat oder nehmen will, er eine andere Staatsbürgerschaft besitzt oder zu erwerben beabsichtigt und der Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik keine zwingenden Gründe entgegenstehen.“¹⁶ Die Rechtsdeuter der DDR akzeptierten dies in der Rechtspraxis jedoch nicht, denn der „Verlust der Staatsbürgerschaft bedeutet das Ausscheiden aus der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung. Das ist ein Vorgang von tiefgreifender Bedeutung für das Leben des Betreffenden. Er berührt aber auch die Gesellschaft, und zwar nicht nur in quantitativer Hinsicht.“ Die Aufgabe der Staatsbürgerschaft sei nämlich keine individuelle und private Angelegenheit, erst recht nicht beim Wechsel vom Sozialismus zum Kapitalismus. „Der Werktätige des sozialistischen Staates, für den soziale Sicherheit gleichsam zu den normalen, selbstverständlichen Lebensbedingungen gehört, wird mit allen Umständen kapitalistischer Produktionsweise konfrontiert. Er gerät notwendigerweise in Ausbeutungsverhältnisse. Einen Arbeitsplatz und soziale Stabilität kann ihm diese Ordnung nicht garantieren.“ Deshalb würde die ausschließliche Willensentscheidung des Bürgers nicht akzeptiert. „Der Verlust der DDR-Bürgerschaft hängt stets von der rechtlich entscheidenden Mitwirkung eines bevollmächtigten Staatsorgans ab. Darin besteht eine spezifische Form, in der die sozialistische Gesellschaft ihre verfassungsmäßige Verantwortung für den Bürger wahrnimmt.“ Die Menschen hätten kein Recht auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft, und persönliche und gesellschaftliche Interessen müßten dabei abge-

14 Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 11 vom 31. Oktober 1946, S. 215–217.

15 Die Richtlinien sind wiedergegeben in: Koop, Volker: „Den Gegner vernichten“. Die Grenzsicherung der DDR. Bonn 1996, S. 414–420.

16 Gesetzblatt der DDR Teil I, Jahrgang 1967, S. 3–5.

stimmt werden.¹⁷ Bei dieser „Abstimmung“ agierten die Behörden der DDR von Anfang an äußerst unnachgiebig.

Einer gemeinsamen Rundverfügung des Justizministers Max Fechner und des Generalstaatsanwalts Ernst Melsheimer vom 26. September 1950 an die Landesregierungen und das Justizministerium betreffs „Bestrafung des ungesetzlichen Überschreitens der Staatsgrenzen und der Demarkationslinie“ ist folgendes zu entnehmen: „Die Erfahrungen der letzten Zeit haben bewiesen, daß die Gegner unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung alle Möglichkeiten ausnutzen, um Angriffe gegen den Aufbau unserer Friedenswirtschaft zu richten.“ Eines der Mittel dazu sei „das unerlaubte und unkontrollierte Überschreiten der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demarkationslinie“. Dadurch würden „für die Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik wichtige Arbeitskräfte von ausländischen und organisierten Werbezentralen angeworben und veranlaßt [...], das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verlassen“. Die Rundverfügung stellte unmißverständlich klar, daß in solchen Fällen das Strafrecht greift. Gerichte und Staatsanwaltschaften sollten die entsprechenden Strafverfahren „mit allem Nachdruck und mit großer Beschleunigung verfolgen und die bestehenden Strafgesetze mit aller Konsequenz gegen derartige Täter anwenden.“ Die für die Staatsgrenzen anwendbare Regelung war die Paßstrafverordnung vom 27. Mai 1942. Sie galt aber nicht für die Demarkationslinie zu den Westzonen, „da es sich hier nicht um eine Grenze handelt“. Dort könne nicht die Flucht an sich bestraft werden, aber die Mitnahme von Geld nach der Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln vom 23. März 1949. Bei der Mitnahme von Waren könne auch das Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels vom 21. April 1950 angewendet werden.¹⁸

Das Paßgesetz vom 15. September 1954 bestimmte in § 1: „Deutsche Staatsangehörige, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland verlassen oder aus dem Ausland betreten, sind verpflichtet, sich durch einen Paß auszuweisen. Für jeden Grenzübertritt ist ein im Paß eingetragenes Visum erforderlich.“ Der Absatz 1 des § 8 lautete: „Wer ohne Genehmigung das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland verläßt oder aus dem Ausland betritt [...] wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.“ Nach Absatz 3 war auch der Versuch strafbar. Das Paßgesetz trat am 22. Dezember 1954 in Kraft. Gleichzeitig traten außer Kraft das Gesetz über das Paßwesen des Norddeutschen Bundes vom 12. Oktober 1867, die Verordnungen vom 21. Juni 1916 und 10. Juni 1919 sowie die Paßstrafverordnung vom 27. Mai 1942.¹⁹

17 Riege, Gerhard: Die Staatsbürgerschaft der DDR. Berlin 1982, S. 291 f. Der Autor war seit 1965 Professor für Staatsrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Für die PDS war er Abgeordneter in der letzten Volkskammer der DDR und im gesamtdeutschen Bundestag. Nachdem öffentlich wurde, daß er als IM für das Ministerium für Staatssicherheit der DDR gearbeitet hatte, setzte er 1992 seinem Leben ein Ende.

18 Rundverfügung Nr. 126 bzw. 11/50: BArch Berlin, DP 3/37, Sekretariat des Generalstaatsanwalts, Gemeinsame Anweisungen und Rundverfügungen..., Band I, Bl. 25–28. Viereinhalb Jahre später verurteilte das Oberste Gericht Fechner auf Grund der Anklage Melsheimers zu acht Jahren Zuchthaus wegen Verbrechens gegen Artikel 6 der Verfassung der DDR.

19 Gesetzblatt der DDR, Jahrgang 1954, S. 786.

Ostdeutsche, die die DDR verlassen wollten wurden mit dem Begriff „Republikflucht“ kriminalisiert. Menschen, die sie bei der Auswanderung unterstützten, diffamierte die SED als „Menschenhändler“. Nach dem vom Zentralinstitut für Sprachwissenschaft der Akademie der Wissenschaften der DDR herausgegebenen *Handwörterbuch der deutschen Gegenwartssprache* war unter „Menschenhandel“ die „strafrechtlich verfolgte organisierte Ausschleusung von Bürgern der DDR“ zu verstehen. Unter „Republikflucht“ hatte der gemeine DDR-Bürger ein „Delikt“ zu verstehen, „das im (versuchten) widerrechtlichen Verlassen der DDR besteht“.²⁰ Darauf standen schwerste Strafen bis hin zur Todesstrafe. Die parteilichen und juristischen Warnungen davor waren deutlich. Im Beschluß des Zentralkomitees der SED vom 27. Oktober 1955 über „Die neue Lage und die Politik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands“ steht dazu folgendes: „Wer die Deutsche Demokratische Republik verläßt und aus irgendwelchen Gründen nach Westdeutschland geht, schädigt die Deutsche Demokratische Republik [...] und leistet bewußt oder unbewußt den reaktionären Machthabern in Westdeutschland Hilfsdienste. Das muß als eine gegen den Frieden gerichtete Handlung betrachtet werden.“²¹ Ebenso negativ wie die Flucht selbst wurde die Hilfe dazu bewertet, die sogenannte Abwerbung. Sie galt als besonders schweres Verbrechen gegen die DDR. Nach der Meinung von Walter Ziegler, dem Vizepräsidenten des Obersten Gerichts, war die wirksame Bekämpfung der Staatsverbrechen ein entscheidender Beitrag zur Festigung der Staatsmacht und die Rolle der Justiz dabei von außerordentlich großer Bedeutung. Die Justizorgane müßten sich auch mit der strafrechtlichen Beurteilung der Abwerbung befassen, weil damit „die Feinde unserer Ordnung die Republikflucht organisieren“. Sie stelle eine „in jüngster Zeit stärker hervorgetretene gefährliche Form des Klassenkampfes dar. [...] Mit den hinterhältigsten Methoden werden diese Menschen nach Westdeutschland gelockt und gegen die Interessen der Werktätigen mißbraucht. Wer aber das Treiben der Feinde des deutschen Volkes durch aktive Abwerbung unterstützt, entlarvt sich damit selbst als Staatsverbrecher.“²²

Diese Drohung war ernstgemeint, wie der Prozeß vor dem 1. Strafsenat des Obersten Gerichts unter dem Vorsitz Zieglers gegen den Konstrukteur Max Held, den Elektriker Werner Rudert, die Stenotypistin Eva Halm und den Programmierer Joachim Sachße zeigt. Im Urteil vom 27. Januar 1956 wird allgemein den „Strategen des kalten Krieges“ neben Spionage, Sabotage, Diversion und Hetze vorgeworfen, „in organisierter Form hervorragende Wissenschaftler und Facharbeiter aus der Deutschen Demokratischen Republik abzuziehen. Diese Form des Angriffs auf die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung des ersten Arbeiter-und-Bauern-Staates in der Geschichte Deutschlands verfolgt mehrere Zwecke. Einmal wird dadurch die wissenschaftliche Forschung und die Produktion in der Deutschen Demokratischen Republik [...] gehemmt und dadurch das Vertrauen der Werktätigen zur Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und auf ihre eigene Kraft beeinträchtigt; zweitens schafft man auf diese Weise für die imperialistische Kriegsindustrie Kader an erstklassigen Spezialisten und Facharbeitern; drittens bietet die Entfernung von Spezialisten die Möglichkeit, die in der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik entwickelten Patente und neuen Verfahren zu stehlen und zu einer Beute des internationalen Monopolkapitals zu machen, und schließlich viertens wird hierdurch [...] die

20 Handwörterbuch der deutschen Gegenwartssprache. Berlin 1984, S. 773 und 943.

21 Dokumente der SED, Band V. Berlin 1956, S. 471.

22 Neue Justiz, Jahrgang 9, Nr. 22 vom 20. November 1955, S. 677–679.

für eine friedliche Wiedervereinigung unbedingt erforderliche Verständigung der Deutschen in Ost und West erschwert, und es werden damit die nationalen Interessen des deutschen Volkes verraten.“ Solche Abwerbeagenten seien die Angeklagten. Das Oberste Gericht verurteilte Held und Rudert zum Tode, Halm zu lebenslanger Haft und Sachße zu acht Jahren Zuchthaus. Die Todesurteile wurden am 8. Februar 1956 in lebenslanges Zuchthaus umgewandelt.²³

Justizministerin Hilde Benjamin hielt mit Bezug auf dieses Verfahren zum Zweck der Abschreckung „eine besondere Strafbestimmung gegenüber allen Versuchen der Abwerbung für erforderlich, wonach bestraft wird, wer eine Person zum gesetzwidrigen Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik verleitet“.²⁴ Parteichef Walter Ulbricht äußerte sich auf der 33. Tagung des Zentralkomitees der SED im Oktober 1957 zur „Entwicklung des sozialistischen Rechts“ und meinte, der Arbeiter- und Bauern-Staat befinde „sich in einem ständigen Prozeß der Entwicklung und Vervollkommnung“. Der Klassenkampf würde deswegen aber nicht aufhören. Bei genügender Wachsamkeit sei man allerdings imstande, „die feindlichen Agenturen zu zerschlagen und ihren Helfern das Handwerk zu legen“. Konkret zum Problem der Republikflucht sagte der Diktator: „Jede Flucht oder Übersiedlung nach Westdeutschland bedeutet eine Hilfe für die westdeutsche Militärbasis der NATO mit Arbeitskräften und einen Verlust von Arbeitskräften in der DDR.“ Eine Republikflucht sei Verrat an den friedlichen Interessen des Volkes und nütze Westdeutschland. „Wir müssen alle Menschen davor bewahren, daß sie von den westdeutschen Großkapitalisten ausgebeutet und erniedrigt werden.“²⁵ Zwei Monate später wurde die „Verleitung zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik“ als ein „Verbrechen gegen den Staat und die Tätigkeit seiner Organe“ unter Strafe gestellt. Der entsprechende § 21 des „Gesetzes zur Ergänzung des Strafgesetzbuches“ vom 11. Dezember 1957 lautet: „Wer es unternimmt, eine Person im Auftrage von Agentenorganisationen, Spionageagenturen oder ähnlichen Dienststellen oder von Wirtschaftsunternehmen oder zum Zwecke des Dienstes in Söldnerformationen zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik zu verleiten, wird mit Zuchthaus bestraft; auf Vermögenseinziehung kann erkannt werden. Wer es unternimmt, einen Jugendlichen oder einen in der Berufsausbildung stehenden Menschen oder eine Person wegen ihrer beruflichen Tätigkeit oder wegen ihrer besonderen Fähigkeiten oder Leistungen mittels Drohung, Täuschung, Versprechen oder ähnlichen die Freiheit der Willensentscheidung beeinflussenden Methoden zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik zu verleiten, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.“²⁶ Benjamin meinte am 11. Dezember 1957 bei der Begründung in der Volkskammer, in dem Gesetz würde sich der „Humanismus des sozialistischen Staates [...] mit der klaren Sprache des sozialistischen Staates gegenüber seinen Feinden“ verbinden. „Mit dem organisierten Abzug von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik versucht der Gegner, den qualifiziertesten Teil unserer Kader zu verringern, der zu den wichtigsten Voraussetzungen zur Erfüllung unserer volkswirtschaftlichen Aufgaben gehört. Die Verleitung von Bürgern zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik ist ein schweres Verbrechen gegen unseren Staat; es ist aber auch besonders verabscheuungswürdig wegen der gemeinen

23 Neues Deutschland vom 25. Januar und 10. Februar 1956.

24 Neue Justiz, Jahrgang 10, Nr. 4 vom 20. Februar 1956, S. 99.

25 Ulbricht, Walter: Grundfragen der ökonomischen und politischen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik, Referat auf der 33. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands am 16. Oktober 1957, Berlin 1957, S. 111–123.

26 Gesetzblatt der DDR Teil I, Jahrgang 1957, S. 645.

Methoden, mit denen diese Verbrechen oft durchgeführt werden und wegen des menschlichen Unglücks, das sie in vielen Familien anrichten.“ Das „Strafrechtsergänzungsgesetz“ wurde noch in derselben Sitzung einstimmig angenommen.²⁷ Dieses Gesetz war „die erste komplexe Neugestaltung des Strafrechts der DDR. [...] Die Neufassung der strafrechtlichen Tatbestände der Verbrechen gegen den Staat [...] berücksichtigte die [...] Erfahrungen des gerichtlichen Einsatzes gegen die Staatsverbrechen und die wichtigsten Mittel und Methoden, mit denen der Klassengegner die Existenz der DDR und den sozialistischen Aufbau angriff. Die klare und präzise Abfassung der Straftatbestände [...] des Verleitens zum Verlassen der DDR und weiterer staatsfeindlicher Verbrechen entsprach den vom Obersten Gericht entwickelten Rechtsgrundsätzen der gerichtlichen Abwehr von Staatsverbrechen.“²⁸

Die furchtbaren Juristen der DDR bejubelten logischerweise die Grenzschießung vom 13. August 1961, weil damit der „Menschenhandel“ der Vergangenheit angehören würde.²⁹ Er fand dennoch Aufnahme in das Strafgesetzbuch der DDR. Mit Beschluß des Staatsrates vom 4. April 1963 wurde unter der Leitung Benjamins eine Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches gebildet, das am 12. Januar 1968 in Kraft trat. Nach dessen Vorspruch diente das sozialistische Recht „dem Schutz der Bürgerrechte und bestätig[e] die Deutsche Demokratische Republik als den wahren deutschen Rechtsstaat.“³⁰ Der Besondere Teil erfaßte „Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte“. Gemäß § 105 wurde bei „Staatsfeindlichem Menschenhandel“ mit dem Ziel einer Schädigung der DDR eine Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren angedroht. Im Kommentar steht dazu, daß mit dem Delikt das „Reservoir von Spionen gegen die DDR“ erweitert werden solle. „Diese Verbrechen dienen unmittelbar dem Ziel, Fachkräfte abzuziehen, um die Produktivkräfte der DDR zu schwächen. Sie sind darauf gerichtet, Staatsbürger der DDR aus der gesicherten Perspektive des Sozialismus in das historisch überlebte Herrschaftssystem des westdeutschen Imperialismus einzugliedern.“³¹ Für den übrigen „Menschenhandel“ wurden gemäß § 132 maximal acht Jahre Freiheitsentzug angedroht. Mit höchstens fünf Jahren Freiheitsentzug konnte gemäß § 213 die als „Ungesetzlicher Grenzübertritt“ bezeichnete Republikflucht bestraft werden, die allerdings in der friedlichen Freiheitsrevolution von 1989 von Millionen Ostdeutschen straflos begangen wurde. Mit dem Sturm auf die Mauer in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1989 beendeten die Bürger der DDR faktisch ihre Staatsuntertänigkeit – 179 Jahre nach dem Ende der Gutsuntertänigkeit in Preußen.

27 Volkskammer der DDR, 2. Wahlperiode, 30. Sitzung, Stenographische Niederschrift, S. 925, 930 und 946.

28 Staats- und Rechtsgeschichte der DDR. Grundriß. Berlin 1983, S. 167.

29 So in dem Artikel von Generalstaatsanwalt Josef Streit in der Neuen Justiz, Jahrgang 15, Nr. 16, 2. Augustheft 1961, S. 545–549.

30 Gesetzblatt der DDR Teil I, Jahrgang 1968, S. 8.

31 Strafrecht der DDR, Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch, Band II, Berlin 1969, S. 63.